

I. Allgemeines

1. Für alle Lieferungen und Leistungen der Litec`SK GmbH Lichttechnik - nachstehend Lieferant genannt - gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferanten nur, wenn sie von dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
3. Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen, die während der Vertragsverhandlung dem Besteller übergeben werden, sind für den Lieferanten urheberrechtlich geschützt; sie verbleiben im Eigentum des Lieferanten und dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden. Sofern ein Auftrag nicht erteilt wird, sind alle übergebenen Unterlagen auf Verlangen des Lieferanten unverzüglich zurückzugeben.

II. Auftragsannahme

1. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Wird eine solche nicht überreicht, so ist der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden und Zusagen von Vertretern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
2. Konstruktions- oder Formänderungen, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist. Bezüglich der Maßangaben gelten die handelsüblichen Toleranzen als vereinbart.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Lager Bochum ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung und zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Die vereinbarten Preise sind bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin verbindlich. Ist ein solcher nicht vereinbart, ist der Lieferant für die Dauer von vier Monaten ab Auftragsbestätigung an die vereinbarten Preise gebunden. Danach ist der Lieferant im Falle von nach der Auftragsbestätigung erfolgten Kostensteigerungen berechtigt, angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen. Dies gilt nicht im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten.
3. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt der Lieferant 2% Skonto. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig, sofern der Lieferant nicht höhere Sollzinsen oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
5. Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder bei außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen werden alle unsere Rechnungen fällig.
6. Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit einer vom Lieferanten bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderung des Bestellers sind ausgeschlossen.

IV. Liefer- und Abnahmefrist

1. Die Lieferzeit beginnt nach dem Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen sowie der vereinbarten Anzahlung. Alle Lieferfristen und Termine gelten mit einer Toleranz von vier Wochen, sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart ist. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Lager des Lieferanten vor Ihrem Ablauf verlassen hat.
2. Bei von uns nicht zu vertretenden Störungen unseres Geschäftsbetriebes oder bei unseren Vorlieferanten, insbesondere bei Streiks und Aussperrungen sowie in Fällen höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren oder unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängert sich die Lieferzeit um deren Dauer. Der Lieferant ist in diesen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
3. Bei Lieferzeitüberschreitungen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, uns fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Teillieferungen sind zulässig. Lieferungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche anzunehmen.

V. Einlagerung

1. Wir sind berechtigt, versandfertige Waren, die auf besonderen Wunsch des Kunden zu einem späteren als dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zur Auslieferung kommen sollen, auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern. Mit der Einlagerung wird der vereinbarte Kaufpreis fällig.

VI. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang, Entsorgung und Produktrücknahme

1. Der Lieferant wählt Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Die Gefahr geht mit Verlassen des Lagers des Lieferanten auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.
2. In Erfüllung der gesetzlichen Produktrücknahmeverpflichtung ist der Lieferant unter Reg-Nr. DE 66648918 bei dem Elektro-Altgeräteregister (EAR) gemeldet. Die mit der Rückgabe verbundenen Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers.

VII. Eigentumsvorbehalt/verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich aller Nebenforderungen bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum.

2. Wird die gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware und/oder der Vorbehaltsware im Rahmen seines regulären Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der gelieferten Waren schon jetzt an uns ab. Seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Kunde anteilig entsprechend unseres Miteigentumsanteils an der Vorbehaltsware an uns ab.
4. Vorbehaltlich des Widerrufs ist der Kunde zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf der gelieferten Ware und/oder der Vorbehaltsware berechtigt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die einer Zahlungsunfähigkeit des Kunden nahe legen, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Schuldnern der abgetretenen Forderung verlangen.
5. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Ware untersagt. Bei Pfändung, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Bei schuldhaftem Verstoß des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der gelieferten Ware berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der gelieferten Gegenstände liegt kein Rücktritt vom Vertrag unsererseits, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Wir sind nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Ware zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

VIII. Rücklieferungen

1. Vor jeder Rücksendung ist es unbedingt erforderlich, mit uns Kontakt aufzunehmen. Waren können nur in Originalverpackung und nur nach vorheriger, ausdrücklicher Vereinbarung zurückgenommen werden. Sie erhalten in diesen Fällen von uns eine schriftliche Einverständniserklärung. Die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr behalten wir uns vor. Rücksendungen haben in jedem Fall frei Haus zu erfolgen. Bei berechtigten Reklamationen erstatten wir Ihnen die Versandkosten. Wir bitten um Verständnis, dass Ware ohne unser schriftliches Einverständnis und unfrei geschickte Ware automatisch an den Absender zurückgeschickt werden.

IX. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten ist auf 24 Monate für Leuchten und leuchttechnisches Zubehör sowie 6 Monate für Leuchtmittel, längstens jedoch auf die vom Hersteller angegebene Brenndauer beschränkt.
2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Erhalt der Lieferung, in Textform geltend zu machen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln verlängert sich die Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens aber auf 24 Monate nach Gefahrübergang.
3. Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge ist dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
4. Kommt der Lieferant der Gewährleistungspflicht gemäß vorstehend 2. nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller zur Herabsetzung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag jeweils nur bezüglich der mangelhaften Leistung berechtigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht durch den Lieferanten, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
5. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch Einwirkung dritter Personen, unsachgemäße Montage, Überbeanspruchung, Überspannung oder chemische Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. Die vorgenannten Mangelursachen haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge. Gleiches gilt bei eigenmächtigen Reparaturen oder Eingriffen in den Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte.
6. Projektierungsarbeiten und/oder die Bestimmung des Lieferumfangs durch den Lieferanten erfolgen ausschließlich im Interesse des Bestellers. Der Lieferant übernimmt hierfür keine Gewähr, es sei denn, dass dem Lieferanten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

X. Datenschutz

1. Der Lieferant setzt den Besteller davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Bestellers gespeichert werden.

XI. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Bochum. Gerichtsstand ist Bochum.